

nahme gemäß § 108 (1) StPO Bestandteil des Ermittlungsverfahrens .

Die skizzierten engen Grenzen der strafprozessualen Sicherung von Beweismitteln im Zusammenhang mit der Durchführung von Verdächtigenbefragungen und Zuführungen zu diesem Zwecke sollten nach Auffassung der Autoren mit der Neufassung der StPO nicht beseitigt, aber erweitert werden. Die Sicherung der möglicherweise vom Verdächtigen mitgeführten Beweismittel würde sich in Art, Umfang und Charakter kaum von den sonst im strafprozessualen Prüfungsstadium zulässigen Maßnahmen unterscheiden und wäre durchaus vergleichbar mit der Durchsuchung einer auf frischer Tat vorläufig festgenommenen Person, bei der sich auch in einer Vielzahl von Fällen aus dem Charakter der Festnahmesituation nicht von vornherein der Verdacht einer Straftat ergibt, sondern zunächst Verdachts Hinweise geprüft werden müssen.

Eine direkte Regelung der an die Zuführung gemäß § 95 (2) StPO gebundenen Durchsuchung von Verdächtigen und deren Sachen sowie der Beschlagnahme von Beweismitteln verbietet sich. Das würde unseres Erachtens als Erweiterung der zulässigen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen und damit als Aushöhlung des grundsätzlichen Verbots solcher Maßnahmen erscheinen.

Deshalb halten es die Autoren für rechtspolitisch unbedenklich und ausreichend, wenn ausgehend davon, daß nach den Regelungen der neuen StPO

- der gemäß § 125 (1) vorläufig festgenommene Verdächtige und die von diesem mitgeführten Gegenstände weiterhin gemäß § 109 (2) ohne Anordnung des Staatsanwalts durchsucht werden können;